

Europäisches Steuerrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

2. Auflage 2016. Buch. Rund 300 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68011 3
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Steuern > Internationales Steuerrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 15 Energiesteuerrecht

Ausgangsfall: Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, eine Gesellschaft deutschen Rechts, ist Betreiberin eines Kernkraftwerks in Lingen (Deutschland). In ihrer Steuererklärung vom 13. Juli 2011 deklarierte sie einen Betrag von 154.117.745 Euro als Kernbrennstoffsteuer für den Brennstoff, den sie in ihren Reaktoren im Juni dieses Jahres verwendet hatte. Parallel dazu erhob sie außerdem beim vorlegenden Gericht Klage gegen die zuständige Steuerverwaltung, das Hauptzollamt Osnabrück, um die Rechtmäßigkeit dieser Steuer im Hinblick auf das Unionsrecht überprüfen zu lassen.

I. Die deutsche Energiesteuer

Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer, die auf den Verbrauch verschiedener 1
Energieträger erhoben wird. Nach dem **Energiesteuergesetz**,¹ das das Mineralölsteuergesetz² abgelöst hat, wird der Verbrauch von Benzin, Ölen, Erdgas, Flüssiggasen, Kohle und Koks besteuert; andere als die in § 2 Abs. 1 bis 3 EnergieStG genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen. Strom wird gesondert durch das **Stromsteuergesetz** erfasst.

Zum 1.1.2011 trat das **Kernbrennstoffsteuergesetz** in Kraft, mit dem der Bund 2
eine neue Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoffen eingeführt hat. Das Kernbrennstoffsteuergesetz war von Beginn an rechtlich umstritten, der EuGH hat es aber als europarechtlich unbedenklich beurteilt.³

II. Unionsrechtliche Regelungen

(Primärrechtliche) Rechtsgrundlagen für die EU-weite Energiebesteuerung sind 3
Art. 113 und – als Maßnahme der Umweltpolitik – Art. 192 AEUV, die es erlauben, Maßnahmen zu treffen, einschließlich solche „steuerlicher Art“, um die (umweltpolitischen) Ziele von Art. 191 AEUV (Schutz der Umwelt bzw. der menschlichen Gesundheit sowie „die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen“) zu verfolgen.⁴

Die Energiesteuerrichtlinie⁵ bezweckt eine Harmonisierung der Mindestbesteuerung 4
für elektrischen Strom und Energieerzeugnisse aus anderen Energiequellen als Mineralöl. Daher wurden im Energiesteuergesetz als weitere fossile Energieträger Steinkohle, Braunkohle sowie Koks und Schmieröle aufgenommen. Die Richtlinie

¹ Energiesteuergesetz vom 15.7.2006 (BGBl. I 2006, 1534; BGBl. I 2008, 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.7.2014 (BGBl. I 2014, 1042) geändert worden ist.

² Letzte Fassung des Mineralölsteuergesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, ber. 1993 I S. 169); Geltung überwiegend ab 1.1.1993.

³ EuGH v. 4.6.2015 C-5/14, EuGRZ 2015, 413.

⁴ Fischer Europarecht, § 22.

⁵ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003, ABl. 2003 L 283, 51 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

weitert den Anwendungsbereich des Systems der Mindestbesteuerung, der bisher auf Mineralölerzeugnisse begrenzt war, auf alle Energieerzeugnisse einschließlich Kohle, Erdgas und Elektrizität aus. Mit dieser Richtlinie sollen

- bestehende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher Steuersätze abgebaut werden;
 - Wettbewerbsverzerrungen zwischen Erdölerzeugnissen und anderen Energieträgern, die den Steuervorschriften der Gemeinschaft bisher nicht unterlagen, reduziert werden;
 - größere Anreize für einen effizienten Energieverbrauch geschaffen werden (um die Abhängigkeit von Energieimporten und den Kohlendioxidausstoß zu verringern),
 - wird es den Mitgliedstaaten erlaubt, den Unternehmen für besondere Verpflichtungen zur Reduzierung der Emissionen steuerliche Anreize anzubieten.
- 5 Für Energieerzeugnisse gelten weiter die folgenden Rechtsinstrumente:
- Richtlinie 95/60/EG des Rates v. 27.11.1995 (ABl. 1995 L 291, 46, L 291, 46) über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin.
 - Entscheidung 2006/428/EG: Entscheidung der Kommission v. 22.6.2006 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K [2006] 2383).
 - Richtlinie 95/60/EG: Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und zur Vermeidung von Steuerhinterziehung wurde durch die Richtlinie 95/60/EG, unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften über die steuerliche Kennzeichnung, ein gemeinsames Kennzeichnungssystem für als Kraftstoff verwendetes und nicht zum normalen Satz versteuertes Gasöl und Kerosin eingeführt.
- 6 Die Erdgassteuer stellt keine gleichheitswidrige Belastung dar, weil andere Energieträger als Erdgas, wie z.B. Wasserkraft, nicht mit einer Verbrauchsteuer belegt werden.⁶ Der Gesetzgeber hat bei der Erschließung von Steuerquellen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Gegen eine Besteuerung von Wasserkraft und Windenergie könnten insbesondere umweltpolitische Gründe vorgebracht werden, da die Ausnutzung dieser natürlichen Energiequellen keine schädlichen Emissionen freisetzt. Konsequenterweise ist die Energiebesteuerung durch die Richtlinie vom 27.10.2003⁷ erweitert worden. Die Richtlinie weitert den Anwendungsbereich des Systems der Mindestbesteuerung, der bisher auf Mineralölerzeugnisse begrenzt war, auf alle Energieerzeugnisse einschließlich Kohle, Erdgas und Elektrizität aus. Dementsprechend wurden im Energiesteuergesetz als weitere fossile Energieträger Steinkohle, Braunkohle sowie Koks und Schmieröle aufgenommen.

III. Ziele der Energiebesteuerung

- 7 • Die Kontrolle der Verschmutzung infolge der Verbrennung von Mineralölen ist seit jeher ein wichtiger Faktor der **Umweltpolitik**. Dies war der entscheidende Gesichtspunkt beispielsweise für die Festlegung unterschiedlicher Mindeststeuersätze für verbleites bzw. unverbleites Benzin.

⁶ BFH v. 27.8.1996 VII R 14/95, BFHE 181, 243.

⁷ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 (ABl. 2003 L 283, 51) zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

- Von Bedeutung sind Aspekte der **Verkehrspolitik**, insbesondere der Aspekt des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Verkehrsarten und die Bemühungen um Transparenz bei der Anlastung der Infrastrukturkosten – insbesondere Straßenbenutzungskosten – für den Verbraucher.
- Auch die allgemeine **Energiepolitik** hat bei der Festlegung der Mineralölsteuern eine gewisse Rolle gespielt, beispielsweise das Gleichgewicht zwischen unterschiedlichen Energieträgern (Kohle, Erdöl, Erdgas, Kernkraft usw.) bzw. zwischen einheimischen und importierten Energieträgern. Die Basisstruktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle in der Gemeinschaft wurde mit der Richtlinie 92/81/EWG (ABl. 1992 L 316, 12) gelegt. Alle Mitgliedstaaten sind gehalten, eine Verbrauchsteuer auf Mineralöle als Heiz- oder Kraftstoff zu erheben.
- Die Ziele der **Agrarpolitik** sind ebenfalls relevant, vor allem im Hinblick auf einen besonders reduzierten Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen („Biokraftstoffe“).
- Schließlich steht die Steuerstrategie im Kontext einer gemeinsamen **Beschäftigungspolitik**, um von der Besteuerung der Arbeit auf andere Einkommensquellen überzugehen, einschließlich der Verwendung von Rohmaterial und Energie.

Vorrangig ist dabei im Hinblick auf die Erreichung der Kyoto-Klimaschutzziele die CO₂-Intensität. Danach ergibt sich folgende Hierarchie von Energieträgern: Am höchsten sind **Stein- und Braunkohle** zu besteuern, dann folgen **Heizöl und Benzin** und schließlich **Erdgas**. Erneuerbare Energien sind von der Besteuerung freizustellen. Atomenergie ist dagegen in die Besteuerung mit einzubeziehen (im Sinne einer **Brennstäbesteuer**), um eine umweltpolitisch problematische Privilegierung der mit anderen schwerwiegenden Risiken behafteten Atomenergie gegenüber anderen Energieträgern zu vermeiden. Weiterhin soll der energieverzeugende Sektor nicht von der Besteuerung ausgenommen werden, um Anreize für eine Erhöhung des Wirkungsgrades sowie für eine den gesamten CO₂-Ausstoß verringernde Umstrukturierung des Energieträger-Mix zu geben. Ausnahmeregelungen für die Industrie – wie bei der deutschen Öko-Steuer – sollten vermieden werden, da sie die Lenkungswirkung der Energiebesteuerung erheblich einschränken. Anpassungsregelungen sind degressiv auszugestalten, d.h. allmählich abzuschmelzen, um Anreize zu einer beschleunigten Einführung energiesparender Technologien zu schaffen.

8

IV. EuGH-Rechtsprechung

Rechtssache	Fundstelle	Rechtsgrundlage	Gegenstand
EuGH v. 1.12.2011 C-79/10	IStR 2012, 182	Art. 14 I lit. B, Art. 15 I Lit. j der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom	Flüge zu einer Flugzeugwerft

9

Rechtssache	Fundstelle	Rechtsgrundlage	Gegenstand
EuGH v. 10.9.2014 C-152/13	ZfZ 2014, 301	EGRL 96/2003 Art. 24 Abs. 2, § 15 EnergieStG vom 15.7.2006, § 15 Abs. 2 EnergieStG vom 15.7.2009, § 15 Abs. 4 Nr 1 EnergieStG, § 41 S 1 Nr 1 Ener- gieStV	Zahlung der Energie- steuer für in den Niederlanden gekauft- ten Diesel, der in den Kraftstoffbehältern eines Lastkraftwagens dieser Gesellschaft enthalten war und dazu bestimmt war, von diesem Fahrzeug in Deutschland als Kraftstoff verbraucht zu werden
EuGH v. 12.2.2015 C-349/13	BeckRS 2015, 80240	Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2008/ 118/EG	Auch Schmieröle können einer Ver- brauchsteuer unter- worfen werden
EuGH 4.6.2015 C-5/14	EuGRZ 2015, 413	AEUV Art. 107	Unbedenklichkeit der Kernbrennstoffsteuer

- 10 **Lösung des Ausgangsfalls:** Die Kernbrennstoffsteuer ist eine Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Stromerzeugung und keine direkte Steuer auf diesen Brennstoff. Die Arten der Stromerzeugung, die keinen Kernbrennstoff verwenden, sind nicht von der durch das KernbrStG eingeführten Regelung betroffen; sie befinden sich in Anbetracht des mit dieser Regelung verfolgten Ziels jedenfalls nicht in einer tatsächlichen und rechtlichen Situation, die mit der Situation der Stromerzeugung vergleichbar ist, bei der Kernbrennstoff verwendet wird, da nur bei Letzterer radioaktive Abfälle anfallen, die aus einer solchen Verwendung stammen. Daraus folgt, dass das KernbrStG keine selektive Maßnahme im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV und damit keine von dieser Bestimmung verbotene staatliche Beihilfe darstellt. Art. 107 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Erhebung einer Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Erzeugung von elektrischem Strom vorsieht, nicht entgegensteht.⁸

Übersicht zu § 15: Energiesteuerrecht

- ▶ Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer, die auf den Verbrauch verschiedener Energieträger erhoben wird. Nach dem **Energiesteuergesetz**, das das Mineralölsteuergesetz abgelöst hat, wird der Verbrauch von Benzin, von Ölen, von Erdgas, von Flüssiggasen, von Kohle und Koks besteuert.
- ▶ Strom wird gesondert durch das Stromsteuergesetz erfasst.
- ▶ Zum 1.1.2011 trat das Kernbrennstoffsteuergesetz in Kraft, mit dem der Bund eine neue Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoffen eingeführt hat.
- ▶ (Primärrechtliche) Rechtsgrundlagen für die EU-weite Energiebesteuerung sind Art. 113 und – als Maßnahme der Umweltpolitik – Art. 192 AEUV.
- ▶ Art. 107 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die die Erhebung einer Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Erzeugung von elektrischem Strom vorsieht, nicht entgegensteht.

⁸ EuGH v. 4.6.2015 C-5/14, EuGRZ 2015, 413.

- Die Energiesteuerrichtlinie bezweckt eine Harmonisierung der Mindestbesteuerung für elektrischen Strom und Energieerzeugnisse aus anderen Energiequellen als Mineralöl. Daher wurden im Energiesteuergesetz als weitere fossile Energieträger Steinkohle, Braunkohle sowie Koks und Schmieröle aufgenommen.

§ 16 Harmonisierung des Zollrechts (Exkurs)

Ausgangsfall: Im Zeitraum von Dezember 2004 bis September 2006 führte die Klägerin Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* mit Ursprung in China nach Deutschland ein. Beim Eintritt der fraglichen Erzeugnisse in das deutsche Hoheitsgebiet meldete die Klägerin sie zum Zolllagerverfahren an und legte für sie Agrarursprungszeugnisse vor. In der Folge beendete die Klägerin das Zolllagerverfahren, indem sie Teile der Pilzsendungen in den freien Verkehr überführte, ohne dass die deutschen Zollbehörden die Gültigkeit der Zeugnisse prüften. Im Rahmen eines gegen die Klägerin eingeleiteten Nacherhebungsverfahrens erließ das Hauptzollamt Hamburg-Stadt Einfuhrabgabenbescheide für die im Zeitraum von Dezember 2004 bis Dezember 2006 vorgenommenen Überführungen in den freien Verkehr jener Teile der Pilzsendungen, bei denen die Agrarursprungszeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr nicht mehr gültig waren. Die Klägerin machte geltend, zur Erlangung des Kontingentsatzes reiche es aus, wenn die Agrarursprungszeugnisse zum Zeitpunkt der Überführung der eingeführten Erzeugnisse in das Zolllagerverfahren gültig gewesen seien; ihre Ungültigkeit zum Zeitpunkt der Überführung der fraglichen Erzeugnisse in den freien Verkehr stehe der Gewährung des Kontingentsatzes nicht entgegen.¹

I. Harmonisierter Zollkodex

- 1 Der Zollkodex² und die Durchführungsvorschriften sind das größte harmonisierte Gesetzeswerk innerhalb der EU.³ Zölle sind **Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr**, die an den Eingang einer Ware in den Wirtschaftskreislauf (Einfuhrzoll) oder an dessen Verlassen (Ausfuhrzoll) anknüpfen.⁴ Nicht dazu zählen die Verbrauchsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer. Wird die Ware als Gemeinschaftsware aus einem anderen Teil des Zollgebiets nach Deutschland verbracht, entsteht statt dessen die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Zollkodex wird zum 1.5.2016 durch den Unionszollkodex abgelöst.⁵

II. Unionsrechtliche Regelungen

- 2 Gem. Art. 3 Abs. 1 lit a) AEUV ist die Union im Bereich „Zollunion“ ausschließlich zuständig. Primärrechtliche Rechtsgrundlage des materiellen Zollrechts sind die Art. 28 ff. AEUV. Gem. Art. 28 Abs. 1 AEUV umfasst die Union eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zollltarifs (Art. 31 AEUV) gegenüber dritten Ländern.

¹ EuGH v. 26.3.2015 C-7/14 P, BeckRS 2015, 80428.

² Der Zollkodex der Europäischen Union wurde am 9.10.2013 als Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen. Mit seinem Inkrafttreten am 30.10.2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex) (ABl. 2008 L 145, 1) aufgehoben. Seine materiellrechtlichen Bestimmungen gelten erst ab dem 1.5.2016 (Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union), wenn die einschlägigen Rechtsakte der Kommission (delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) angenommen und in Kraft getreten sind.

³ Vgl. *Fehling* in S/E, Rz. 10.3.

⁴ Zum Zoll-Begriff vgl. *Musil* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur AO und FGO, Stand 9/2012, § 2 AO Rz. 185. Zum Zoll in Europa *Künas* in Bongartz (Hrsg.), Europa im Wandel, 1.

⁵ VO (EU) Nr. 952/2013 v. 9.10.2013 (ABl. 2013 L 269, 1).

III. EuGH-Rechtsprechung

Rechtssache	Fundstelle	Rechtsgrundlage	Gegenstand	3
EuGH v. 6.2.2014 C-98/13 – <i>Martin Blomqvist/Rolux SA</i> ua)	EuZW 2014, 346	VO (EG) Nr. 1383/2003	Beschlagnahme von nachgeahmten Waren	
EuGH v. 12.6.2014 – C-75/13	BeckRS 2014, 80983	VO (EWG) 2913/92 Art. 50, 203 III	Entziehung einer ein- fuhrabgabenpflichti- gen Ware aus der zollamtlichen Über- wachung; Entstehung der Zollschuld	
EuGH v. 23.10.2014 – C-437/13	BeckRS 2014, 82232	EU-GRCharta Art. 47 VO (EWG) Nr. 2913/92 Art. 243	Verfahrensmodalitä- ten von Rechtsbehel- fen im Rahmen des Zollkodexes – Beweisvorschriften; Überprüfung des Herkunftslandes	
EuGH v. 26.3.2015 C-7/14 P – <i>Wünsche KG</i>	BeckRS 2015, 80428	AEUV Art. 220 II, 239, 256; VO (EWG) Nr. 2125/95 Art. 10 I	Erlass von Einfuhr- abgaben	

IV. Konkretisierungen

Sekundärrechtliche Rechtsquellen des Zollrechts sind neben dem Zollkodex der **Gemeinsame Zolltarif (GZT)**, der ebenfalls als Verordnung ergangen ist.⁶ Die konkrete Zollbelastung ergibt sich aus der Anwendung des Zollsatzes nach dem GZT auf den Zollwert der Ware. 4

Die **Mehrwertsteuer**, die ein Mitgliedstaat bei der **Einfuhr** eines aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Kraftfahrzeugs erhebt, ist weder ein Einfuhrzoll noch eine zollgleiche Abgabe im Sinne der Art. 18 und 19 AEUV, sondern ist als integraler Bestandteil einer allgemeinen inländischen Abgabenregelung im Sinne des Art. 110 AEUV anzusehen; ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht ist im Rahmen dieses Artikels zu beurteilen;⁷ Zoll und Einfuhrumsatzsteuer können nebeneinander festgesetzt werden.⁸ 5

Die deutsche Zollverwaltung⁹ nahm 2014 mit 128,9 Mrd. EUR rund die Hälfte der Steuereinnahmen des Bundes ein. Der Zoll bekämpft erfolgreich Schmuggel 6

⁶ *Musil* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur AO und FGO, Stand 9/2012, § 2 AO Rz. 189; zur Möglichkeit von Antidumping- und Ausgleichszöllen und zu einem Allgemeinen Präferenzsystem für Entwicklungsländer vgl. *Musil* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur AO und FGO, Stand 9/2012, § 2 AO Rz. 199 ff.

⁷ EuGH v. 3.10.1985 249/84, EuGHE 1985, 3237.

⁸ EuGH v. 27.9.2001 C-253/99, BFH/NV-Beilage 2002, 47.

⁹ Zum 1.1.2016 ist in Bonn die Generalzolldirektion (GZD) als neue Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gegründet worden. In der GZD werden die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehörenden Aufgaben der BMF-Zollabteilung zusammengeführt. Die neue Bundesoberbehörde übernimmt die Steuerung der Zollverwaltung mit ihren insgesamt 39.000 Beschäftigten. Die GZD besteht aus neun Direktionen. Dazu zählt das Zollkriminalamt, dessen Status im Verbund der Sicherheitsbehörden erhalten bleibt. Auch das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung wird mit seinem Fachbereich Finanzen als Hochschule des Bundes fortgeführt. Hauptsitz der neuen Behörde ist Bonn.

und Schwarzarbeit. Im Kampf gegen organisierte Formen der Kriminalität ist der Zoll ein wichtiger Baustein der deutschen Sicherheitsarchitektur. Während früher die Erhebung der Abgaben wie Zölle, Verbrauchsteuern sowie der Einfuhrumsatzsteuer Hauptaufgabe des Zolls war, treten nun immer stärker Sicherheitsaspekte in den Vordergrund („Wächter der Außengrenzen“).¹⁰

- 7 **Lösung des Ausgangsfalls:** Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1864/2004 verlangt die Vorlage eines gültigen Agrarursprungszeugnisses bei der Verbringung der Waren und bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr. – Bei der Beurteilung, ob einem Wirtschaftsteilnehmer „offensichtliche Fahrlässigkeit“ im Sinne von Art. 239 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich ZK vorzuwerfen ist, sind die im Rahmen von Art. 220 ZK für die Prüfung, ob der Irrtum der Zollbehörde einem Wirtschaftsteilnehmer erkennbar war, herangezogenen Kriterien entsprechend anzuwenden. Da die Klägerin nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist, hat sie offensichtlich fahrlässig im Sinne von Art. 239 ZK gehandelt. Der Bescheid des HZA war daher EU-rechtmäßig.¹¹

Übersicht zu § 16: Zollrecht (Exkurs)

- ▶ Der Zollkodex und die Durchführungsvorschriften sind das größte harmonisierte Gesetzeswerk innerhalb der EU. Zölle sind **Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr**, die an den Eingang einer Ware in den Wirtschaftskreislauf (Einfuhrzoll) oder an dessen Verlassen (Ausfuhrzoll) anknüpfen.
- ▶ Primärrechtliche Rechtsgrundlage des materiellen Zollrechts sind die Art. 28 ff. AEUV. Gem. Art. 28 Abs. 1 AEUV umfasst die Union eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs (Art. 31 AEUV) gegenüber dritten Ländern.
- ▶ Der Zollkodex der Europäischen Union (Unionszollkodex) wurde am 9. Oktober 2013 als Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen. Mit seinem Inkrafttreten am 30. Oktober 2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex) (ABl. 2008 L 145, 1) aufgehoben. Seine materiellrechtlichen Bestimmungen gelten erst ab dem 1. Mai 2016 (Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union), wenn die einschlägigen Rechtsakte der Kommission (delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) angenommen und in Kraft getreten sind.

¹⁰ Witte/Henke/Kammerzell Der Unionszollkodex, 2. Aufl., 2014, 28.

¹¹ EuGH v. 26.3.2015 C-7/14 P, BeckRS 2015, 80428.